

## Allgemeine Courtagebestimmungen KV

### 1. Vergütung

Die für die unter den Ziffern 1.1–1.4 verzeichneten Geschäfte individuell zugesagten Courtagesätze in % des Monatsmehrbeitrags sind in der Anlage KV geregelt.

#### 1.1

Neu- und Bestandsgeschäft nach Einzeltarifen für substitutives Krankenversicherungsgeschäft (verkürzt Krankheitskostenvollversicherung).

#### 1.2

Neu- und Bestandsgeschäft nach Einzeltarifen für nicht substitutives Krankenversicherungsgeschäft (verkürzt Zusatzversicherungsgeschäft).

#### 1.3

Neu- und Bestandsgeschäft nach Gruppentarifen für substitutives Krankenversicherungsgeschäft (verkürzt Krankheitskostenvollversicherung).

#### 1.4

Neu- und Bestandsgeschäft nach Gruppentarifen für nicht substitutives Krankenversicherungsgeschäft (verkürzt Zusatzversicherungsgeschäft).

### 2. Berechnung

#### 2.1 Grundsatz

Die Vergütung wird aus dem Beitrag beziehungsweise Mehrbeitrag der versicherten Personen unter einer Versicherungsnummer berechnet.

#### 2.2 Sonderfälle

##### 2.2.1

Beim erstmaligen Abschluss einer Krankheitskostenvollversicherung für eine bei der APKV bereits versicherte Person wird aus dem Mehrbeitrag die Vergütung für Neugeschäft gezahlt. Als Krankheitskostenvollversicherung ist zu verstehen der zu gleichem Beginn wirksame Neuabschluss eines Ambulant- und eines Stationärтарifes (evtl. zusätzlich eines Zahntarifes) sowie die nachträgliche Komplettierung eines bereits bestehenden Stationärтарifes durch einen Ambulanttarif (ggf. einschl. eines Zahntarifes). Keine Wertung als Neugeschäft erfolgt, wenn die Krankheitskostenvollversicherung für eine bereits versicherte Person als Zusatzversicherung zu einer bestehenden GKV-Mitgliedschaft abgeschlossen wird.

##### 2.2.2

Bei Übergang von einer Anwartschaftsversicherung (AwV) auf eine Vollversicherung berechnet sich die Abschlussprovision, soweit der AwV eine Vollversicherung vorausgegangen ist, nur aus dem monatlichen Mehrbeitrag der neuen Vollversicherung gegenüber dem Beitrag der früheren Vollversicherung. Bei Anwartschaft ab Beginn wird bei erstmaliger Umstellung auf eine Vollversicherung auf den Mehrbeitrag vergütet.

##### 2.2.3

Für Tarife, deren Kalkulation besondere Tatbestände (wie kurze Laufzeit, reine Risikobasis u. ä.) zugrundeliegen, behält sich die APKV eine besondere Regelung des Vergütungsanspruchs vor. Diese sind in der Regel in der Anlage „Besondere Courtagebestimmungen KV“ dokumentiert.

##### 2.2.4

Bei Vermittlung einer neuen Versicherung für Personen, deren Vertrag wegen rückständiger Beitragszahlung storniert wurde, fällt innerhalb von zwölf Monaten seit dem auf den Ausspruch der Verzugskündigung folgenden Monatsersten Vergütung nur aus einem Mehrbeitrag an.

### 3. Ergänzende Bestimmungen

#### 3.1 Provisionshaftung

##### 3.1.1

Wenn innerhalb der Provisionshaftzeit der Versicherungsnehmer die Erst- oder Folgeprämien ganz oder teilweise nicht bezahlt, oder die APKV eine Versicherung aufhebt, die Beiträge ermäßigt bzw. bereits entrichtete Beiträge ganz oder anteilig zurückzahlt, ist die APKV auf Grund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet, die gezahlte Provision ganz bzw. anteilig zurückzufordern.

##### 3.1.2

Die Provisionshaftzeit beträgt für substitutive Krankenversicherungen

- 60 Monate ab Versicherungsbeginn
- 12 Monate ab Versicherungsbeginn, sofern der Versicherungsnehmer den Vertrag wegen des Eintritts der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung, wegen eines gesetzlichen Anspruchs auf Familienversicherung oder wegen eines nicht nur vorübergehenden Anspruchs auf Heilfürsorge aus einem beamtenrechtlichen oder ähnlichen Dienstverhältnis gekündigt hat (§ 205 Abs.2 VVG), oder die Policierung vor dem 01.04.2012 erfolgt ist.

Substitutive Krankenversicherungen sind Versicherungen, die gemäß § 12 VAG den im gesetzlichen Sozialversicherungssystem vorgesehenen Kranken- und Pflegeversicherungsschutz ganz oder teilweise ersetzen können.

Das sind derzeit Krankheitskostenvollversicherungen sowie Pflegepflicht- und Krankentagegeldversicherungen, auch über das Absicherungsniveau der gesetzlichen Krankenversicherung hinaus. Tarife, die sowohl innerhalb als auch außerhalb der substitutiven Krankenversicherung abgeschlossen werden können, stellen ebenfalls eine substitutive Krankenversicherung dar, wenn sie als Bestandteil einer solchen abgeschlossen werden. Die Regelungen gelten auch für Anwartschaftsversicherungen zu substitutiven Krankenversicherungen. Für Krankenversicherungen außerhalb der substitutiven Krankenversicherung beträgt die Provisionshaftzeit 12 Monate ab Versicherungsbeginn.

### 3.1.3

Die Höhe der Provisionsrückforderung richtet sich nach der Provisionshaftzeit sowie den Monaten, für die der Beitrag nicht vollständig bezahlt ist. Bei einer Provisionshaftzeit von 60 Monaten erfolgt die Provisionsrückforderung in der Weise, dass für jeden Monat innerhalb der Provisionshaftzeit, in dem der Beitrag nicht vollständig bezahlt wird, 1/60 der Provision zurückzuzahlen ist. Bei Versicherungen, bei denen die vereinbarte tarifliche Laufzeit weniger als 60 Monate beträgt, erfolgt nach Ablauf dieser Laufzeit keine Provisionsrückforderung mehr.

Bei einer Provisionshaftzeit von 12 Monaten erfolgt die Provisionsrückforderung in der Weise, dass die Provision

- in voller Höhe (9/9), wenn weniger als 4 Monatsbeiträge bezahlt sind, zurückzuzahlen ist.
- anteilig mit je 1/9, für jeden weiteren Monat, für den keine volle Beitragsrate entrichtet ist (von 8/9 wenn nur 4 bis zu 1/9 wenn nur 11 Monatsbeiträge voll bezahlt sind, mit Bezahlung des 12. Monatsbeitrags entfällt der Rückforderungsanspruch) zurückzuzahlen ist.

### 3.1.4

Wurde wegen eines Beitragsrückstands eine Provisionsrückforderung vorgenommen und wird dieser Beitragsrückstand ausgeglichen, wird die Provision insoweit wieder gut geschrieben.

### 3.1.5

Bei einem Storno wegen Tod des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person innerhalb des Provisionshaftungszeitraumes erfolgt keine Provisionsrückbelastung.

## 3.2 Untervermittler/Angestellte/Tippgeber

Wir weisen darauf hin, dass alle Vermittler (Makler und Vertreter) bei der Zusammenarbeit mit Untervermittlern, angestellten Mitarbeitern und Tippgebern insbesondere die Regelungen des BaFin RS 10/2014 (VA) zu beachten haben.

Danach sind alle Vermittler verpflichtet, ausschließlich Personen – unabhängig ob selbständig oder als Arbeitnehmer – mit der Vermittlung von Versicherungsprodukten zu beauftragen, bei denen sie sich davon überzeugt haben, dass diese zuverlässig und sachkundig sind. Bei der Zusammenarbeit mit selbständigen Untervermittlern und der Beschäftigung von Angestellten beachten die Vermittler zusätzlich zu den Regelungen des BaFin RS 10/2014 (VA) auch die Regelung des § 34d Abs.6 GewO. Das Rundschreiben ist auf der Internetseite der BaFin ([www.bafin.de](http://www.bafin.de)) hinterlegt.

Sofern der Vermittler regelmäßig mit „Tippgebern“ zusammenarbeitet, sind von ihm die im BaFin RS 10/2014 (VA) erlassenen Mindestanforderungen – insbes. in Bezug auf Datenschutz und Schriftlichkeit der Vereinbarung – zu beachten. Das Rundschreiben ist auf der Internetseite der BaFin ([www.bafin.de](http://www.bafin.de)) hinterlegt.

## 3.3 Abrechnung

Es besteht Einverständnis über die Abrechnung durch Gutschrift. Die Vermittlungsleistungen unterliegen gemäß § 4 Nr. 11 UstG nicht der Umsatzsteuer.

## 3.4 Anpassung

Die Anlage „Allgemeine Courtagebestimmungen KV“ ergänzt die Anlage KV.

Die Anlage „Allgemeine Courtagebestimmungen KV“ gilt in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Diese kann jederzeit im Maklerportal eingesehen werden.